

Änderung des § 121 HGO / Urteil des StGH Wiesbaden zum HVersFG

Liebe Leserinnen und Leser,

der hessische Gesetzgeber hat § 121 HGO geändert (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Ausgabe Nr. 24 vom 4.4.2025).

§ 121 Ia HGO wurde gestrichen.

§ 121 Ib HGO ist jetzt § 121 I 3, 4 HGO.

In § 121 II 1 HGO wurde als neue Nr. 3 folgende Formulierung aufgenommen: „Als wirtschaftliche Betätigung gelten nicht Tätigkeiten bei der Wohnraumversorgung, sofern die bauliche Errichtung auf private Dritte beschränkt ist, der Energieversorgung bis zum Hausanschluss“. Damit will der Gesetzgeber den Gemeinden vor allem die Möglichkeit geben, bezahlbaren Wohnraum zu schaffen (vgl. LT-Drs. 21/1303, S. 29). Aus § 121 II 1 Nr. 3 HGO alte Fassung wird jetzt § 121 II 1 Nr. 4 HGO.

§ 121 VII HGO wurde aufgehoben. Dadurch wird aus § 121 VIII, IX HGO alte Fassung jetzt § 121 VII, VIII HGO. Hintergrund für die Aufhebung des § 121 VII HGO alte Fassung ist, dass die Gemeinden nach § 123a HGO einmal jährlich verpflichtet sind, einen Beteiligungsbericht zu erstellen und in dessen Rahmen gem. § 123a II 1 Nr. 4 HGO die Voraussetzungen des § 121 I HGO zu erörtern sind. Der Gesetzgeber sieht hierin eine ausreichende fortdauernde Kontrolle durch die Gemeinden, ob die Voraussetzungen des § 121 HGO immer noch erfüllt sind (vgl. LT-Drs. 21/1303, S. 29).

Weiterhin hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen mit Sitz in Wiesbaden mit Urteil vom 6.3.2025 (P.St. 2920 und 2931) weite Teile des Hessischen Versammlungsfreiheitsgesetzes (HVersFG) für verfassungskonform erklärt. Da der maßgebliche Art. 14 Hessische Verfassung (HV) jedoch nur für die Anmeldung von Versammlungen einen Gesetzesvorbehalt normiert und somit enger ist als Art. 8 II GG, müssen etliche Bestimmungen des HVersFG verfassungskonform ausgelegt werden. Das betrifft insbesondere § 14 I, II 1 HVersFG sowie §§ 15, 16, 17, 18 HVersFG (StGH Wiesbaden, Urteil vom 6.3.2025, P.St. 2920 und 2931, Rn. 66-78, 149-164, 198, 201, 223, 235). Das in diesen Normen verwendete Tatbestandsmerkmal der Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ist so zu interpretieren, dass eine unmittelbare Gefahr für die sog. verfassungsimmanenten Schranken, also für kollidierende Grundrechte Dritter oder andere Rechtsgüter von Verfassungsrang bestehen muss.

Fraglich ist vor diesem Hintergrund, ob das Tatbestandsmerkmal der öffentlichen Ordnung verfassungskonform ist. Da schon das Tatbestandsmerkmal der öffentlichen Sicherheit so zu interpretieren ist, dass eine Gefahr für eine verfassungsimmanente Schranke bestehen muss, sind kaum noch Anwendungsfälle für das Merkmal der öffentlichen Ordnung erkennbar (StGH Wiesbaden, Urteil vom 6.3.2025, P.St. 2920 und 2931, Rn. 165-173). Selbst wenn dieses Merkmal überflüssig sein sollte, ist es gleichwohl nach Ansicht des Staatsgerichtshofs nicht verfassungswidrig, da es dem Gesetzgeber frei stehe, das Schutzgut der öffentlichen Ordnung als Auffangtatbestand beizubehalten (StGH Wiesbaden, Urteil vom 6.3.2025, P.St. 2920 und 2931, Rn. 174-177; a.A. die abweichende Meinung der Mitglieder des Staatsgerichtshofs Sacksofsky, Dauber, Fachinger, Gasper und Wack, Rn. 1-11, die keinerlei Anwendungsbereich für das Merkmal der öffentlichen Ordnung sehen und es daher für verfassungswidrig halten).

Bzgl. der §§ 20-24 HVersFG besteht das Erfordernis einer verfassungskonformen Auslegung nicht. Bei diesen Normen hat der Gesetzgeber von Anfang an erkannt, dass sie nicht von einem Gesetzesvorbehalt gedeckt sind und damit nicht selbst die Schranke der Versammlungsfreiheit sein können, sondern lediglich die verfassungsimmanenten Schranken konkretisieren (vgl. LT-Drs. 20/9471, S. 45). Folglich sind die §§ 20-24 HVersFG so formuliert, dass sie eine Gefahr für eine verfassungsimmanente Schranke verlangen, z.B. § 21 I HVersFG.

Mit freundlichen Grüßen

Jura Intensiv
Dr. Dirk Kues
(Fachbereichsleiter Öffentliches Recht)